

1101 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

29. 3. 1974

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Leistung eines vierten zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich der Inter-

nationalen Entwicklungsorganisation als deren Mitglied einen vierten zusätzlichen Beitrag in Höhe von 547,406.460 Schilling zu leisten.

(2) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung trifft der Bundesminister für Finanzen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Allgemeines

Die im Jahre 1959 als Tochterinstitut der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung gegründete Internationale Entwicklungsorganisation hat die Aufgabe, die Wirtschaft in den Entwicklungsländern durch Gewährung von Krediten zu weichen Bedingungen zu fördern. Die Assoziation konnte seit ihrem Bestehen Ausleihungen im Ausmaße von insgesamt rund 6318 Millionen US-Dollar vornehmen. Die hiefür notwendigen Mittel erhielt sie durch Kapitalzeichnungen und durch Beitragsleistungen ihrer Mitglieder im Rahmen von drei Kapitalwiederauffüllungen. Auf diesem Wege konnten der IDA bisher insgesamt 7241 Millionen US-Dollar zur Verfügung gestellt werden. Da sie nur langfristige, unverzinsliche Kredite vergibt, werden diese Mittel bis 30. Juni 1974 aufgebraucht sein.

Der Präsident der IDA hat daher anlässlich der Jahrestagung 1972 des Gouverneursrates eine weitere vierte Wiederauffüllung vorgeschlagen. Im Laufe von Verhandlungen, die während des Jahres 1973 geführt wurden, ist es gelungen, die

Zustimmung der zu den Industriestaaten zählenden Länder (Part-I-Mitglieder) sowie einiger Entwicklungsländer (Part-II-Mitglieder) zu erlangen, daß der IDA in der Zeit von 1974 bis 1977 insgesamt 4.501,302.147 US-Dollar zugeführt werden. Dieser Betrag soll wie folgt aufgebracht werden:

	US-Dollar
Beiträge der Part-I-Mitglieder	4.415.790.000
Beiträge einiger Part-II-Mitglieder	19.333.000
Anleihe der Schweiz	66.179.147
	<hr/> 4.501.302.147

Entgegen den Regelungen für die ursprüngliche Kapitalzeichnung und die drei vorangegangenen Wiederauffüllungsaktionen ist für die vierte Wiederauffüllung keine Wertehaltung vorgesehen. Die Zahlungen sind in Landeswährung vorzunehmen, wobei für die Umrechnung in US-Dollar der am 27. September 1973 in New York offiziell notierte Umrechnungskurs heranzuziehen ist.

Um das Stimmenverhältnis zwischen Part-I- und Part-II-Mitgliedern nicht zu ungünstigen der letzteren zu verschieben, werden die Quoten der Part-I-Mitglieder in Kapitalzeichnungen mit Stimmrechten und in Beiträge ohne Stimmrechte geteilt. Außerdem wird den Part-II-Mitgliedern die Möglichkeit gegeben, durch entsprechende Beitragsleistungen ihren relativen Anteil an den Stimmrechten zu wahren.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes oder der dauernden Einstellung der Tätigkeit der IDA werden die zusätzlichen Beitragsleistungen ebenso wie Kapitalzeichnungen behandelt und unter Abzug allfälliger Forderungen der IDA gegen die einzelnen Mitglieder an diese zurückgezahlt.

Die vierte Wiederauffüllung der Mittel der IDA tritt in Kraft, sobald mindestens zwölf Part-I-Mitglieder, deren Beiträge wenigstens 3500 Millionen US-Dollar betragen, der IDA formell notifiziert haben, daß sie ihre Quote übernehmen werden. Die Verpflichtung zur Einzahlung entsteht erst mit dem Inkrafttreten der Aktion bzw. mit der Abgabe der formellen Notifikation.

Für die anlässlich des Beitritts Österreichs vorgenommene Erstzeichnung gab das Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation, BGBl. Nr. 201/1961, das gemäß Art. 50 B-VG die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, die gesetzliche Ermächtigung. Dieses Abkommen kann aber nicht für die zusätzliche Beitragsleistung herangezogen werden, da hiervon kein Mitglied zu einer solchen Beitragsleistung verpflichtet wird. Die Beitragsleistung ist daher eine innerstaatliche Angelegenheit der einzelnen Mitgliedsländer und unterliegt der nationalen Rechtsordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage einer derartigen Beitragsleistung weder im Bundes-Verfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung — ebenso wie dies anlässlich der vorangegangenen drei Wiederauffüllungsaktionen geschehen ist — durch ein neues Gesetz erlangt werden. Der Gesetzesbeschuß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Zu § 1 Abs. 1:

Österreich hat sich am Kapital der IDA sowie an den drei Wiederauffüllungen mit einer Quote von jeweils 0,68% beteiligt. Die gesetzliche Grundlage für die österreichischen Beitragsleistungen im Rahmen dieser drei Aktionen bildeten die Bundesgesetze BGBl. Nr. 25/1964, 278/1968 und 374/1970, letzteres in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 31/1974. Im Zuge der Verhandlungen über die vierte Wiederauffüllung

wurde österreichischerseits vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung eine Beteiligung im gleichen Ausmaß in Aussicht gestellt, das sind 30,600.000 US-Dollar, umgerechnet zum Kurs vom 27. September 1973 547,406.460 Schilling. Dieser Betrag ist in drei gleichen Jahresraten jeweils bis 8. November der Jahre 1974, 1975 und 1976 zu zahlen und kann — ebenso wie die 90%-Quote der Erstzeichnung und die Beiträge zu den früheren Kapitalwiederauffüllungsaktionen — durch Übergabe unverzinslicher Schatzscheine geleistet werden.

Für die Begebung von Schatzscheinen bietet das 3. Schatzscheingesetz in der Fassung des Bundesgesetzes vom 17. Mai 1961, BGBl. Nr. 134, die gesetzliche Grundlage. Die Mittel zur Einlösung der Schatzscheine erhält die Republik Österreich von der Österreichischen Nationalbank in Form eines Kredites auf Grund eines gemäß Anlage zum Bundesgesetz vom 27. Februar 1963, BGBl. Nr. 51, geschlossenen Übereinkommens.

Die der IDA im Zuge der vierten Wiederauffüllung zur Verfügung gestellten Mittel werden von der Organisation nur zur Finanzierung solcher Projekte verwendet, die einer eingehenden Prüfung ihrer wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit unterzogen wurden; die Freigabe der Kredite erfolgt nur nach Maßgabe des Fortschrittes bei der Durchführung dieser Projekte.

Die Leistung zusätzlicher Beiträge zur IDA bringt nicht nur für die ihr angehörenden Entwicklungsländer (Part-II-Mitglieder) Vorteile, sie eröffnet auch den beitragenden Ländern neue Exportmöglichkeiten. Es ist damit zu rechnen, daß der österreichischen Wirtschaft auch weiterhin die Beteiligung an von der IDA finanzierten Projekten ermöglicht wird.

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters zur Leistung eines Beitrages an die IDA erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 65 Abs. 1 B-VG und dessen Auslegung, wonach die Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr von jener in der Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen hin mitverstanden wurde.

Zu § 1 Abs. 2:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die in Abs. 1 enthaltene Ermächtigung sich nur auf die Erklärung des Staatswillens nach außen beschränkt, während die innerstaatliche Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel dem hiefür zuständigen Bundesminister für Finanzen obliegt.

Zu § 2:

Vollziehungsklausel.